

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 28. Juni 2011 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern

Für den Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien Bayern (AVR-Bayern) hat die ARK Bayern am 28. Juni 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Erhöhung der Ausbildungsvergütungen und der Vergütungen der Praktikanten und Praktikantinnen zum 1. Juli 2011 und zum 1. Januar 2012**
- **Erhöhung der Grenzbeträge in der Anlage 15 der AVR-Bayern – Ergänzende Leistung ("Ballungsraumzulage") – für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende**
- **Begrenzung der Gewährung des Krankengeldzuschusses innerhalb eines Kalenderjahres**
- **Änderung (Ergänzung) der Anlage 5 – Dienstvertrag – der AVR-Bayern**
- **Änderung von § 29 AVR-Bayern – Zusatzurlaub für Nachtarbeit**
- **Neufassung des § 15 Absatz 6 AVR-Bayern**

Die entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen haben folgenden Wortlaut:

Arbeitsrechtsregelung über eine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen und der Vergütungen der Praktikanten und Praktikantinnen zum 1. Juli 2011

§ 1

Die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden (Anlage 17 I AVR-Bayern), der Schüler und Schülerinnen, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Anlage 17 II AVR-Bayern), der Schüler und Schülerinnen, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden (Anlage 17 III AVR-Bayern), der Pflegefachhelfer Krankenpflege (Anlage 17 II AVR-Bayern) und der Pflegefachhelfer Altenpflege (Anlage 17 III AVR-Bayern) und der Praktikanten und Praktikantinnen nach abgelegtem Examen (Anlage 16 A I AVR-Bayern) werden mit Wirkung vom 01. Juli 2011 um 1,5 % und mit Wirkung vom 1. Januar 2012 um weitere 1,9 % erhöht; außerdem erhalten die Vorgenannten mit Ausnahme der Pflegefachhelfer Krankenpflege und der Pflegefachhelfer Altenpflege im Monat Juli 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 150,-- Euro.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2011 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 15 der AVR-Bayern – Ergänzende Leistung ("Ballungsraumzulage") für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende

§ 1

Die Anlage 15 der AVR-Bayern – Ergänzende Leistung ("Ballungsraumzulage") für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende – wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird Buchstabe a wie folgt geändert:

"a) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen für die Zeit ab 1. Juli 2011 monatlich 3.030,14 Euro"

2. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird Buchstabe b wie folgt geändert:

"b) Auszubildende für die Zeit ab 1. Juli 2011 monatlich 1.032,83 Euro"

3. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Dieser Kindergrenzbetrag beträgt ab 1. Juli 2011 monatlich 4.226,25 Euro."

4. § 6 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten – wird gestrichen.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Erläuterungen:

Die Grenzbeträge nach dem Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaats Bayern (TV-EL) nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 31. Dezember 2008 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden teil (§ 2 Absatz 3 Satz 4, § 3 Absatz 1 Satz 4 TV-EL). Am 1. Juli 2011 erhöhten sich die Entgelte gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 31. März 2011 im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen um 2 v.H.. An diese Entgelterhöhung waren deshalb auch die Grenzbeträge nach § 2 Absatz 3 Satz 3 und § 3 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 15 der AVR-Bayern entsprechend anzupassen.

Die Anlage 15 der AVR-Bayern wurde entfristet; dem trägt der Wegfall des § 6 der Anlage Rechnung.

Arbeitsrechtsregelung über eine Ergänzung des § 44 AVR-Bayern – Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

§ 1

§ 44 AVR-Bayern wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch."

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Erläuterungen:

Im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) ist die Dauer der Gewährung des Krankengeldzuschusses in § 22 Absatz 3 Satz 1 und 2 geregelt. Im Jahr 2008 wurde in § 22 Absatz 3 TV-L ein Satz 3 angefügt, wonach innerhalb eines Kalenderjahres der Krankengeldzuschuss insgesamt längstens bis zum Ende der in Satz 1 genannten Frist bezogen werden kann. Eine entsprechende Regelung wurde nun auch in § 44 Absatz 3 AVR-Bayern angefügt. Unabhängig davon, ob eine Wiederholungserkrankung vorliegt oder nicht, wird durch den neuen § 44 Absatz 3 Satz 3 AVR-Bayern deshalb nun ab 1. Januar 2012 eine Höchstbegrenzung des Krankengeldzuschusses für das Kalenderjahr vorgesehen.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung (Ergänzung) der Anlage 5 – Dienstvertrag – der AVR-Bayern

§ 1

Die Anlage 5 – Dienstvertrag – der AVR-Bayern wird wie folgt geändert (ergänzt):

In § 3 des Dienstvertrags wird vor den Worten "Flexibilisierung der Arbeitszeit durch vertragliche Vereinbarung" folgender Absatz eingefügt:

"Der Dienstnehmer/Die Dienstnehmerin ist im Rahmen betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Schichtarbeit und geteiltem Dienst sowie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Plus- und Überstunden verpflichtet."

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Erläuterungen:

Nach § 16 Absatz 5 Satz 2 und 3 AVR-Bayern muss in Einrichtungen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden; diese Dienste müssen von allen Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen erbracht werden. Durch die Bezugnahme auf die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern in der jeweils geltenden Fassung in § 4 des Dienstvertrages der Anlage 5 zu den AVR-Bayern galt diese Verpflichtung des § 16 Absatz 5 Satz 2 und 3 AVR-Bayern schon bisher für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Vollzeit- wie auch im Teilzeitdienst. In den letzten Monaten ergingen jedoch einige Entscheidungen vom Arbeitsgerichten, die zwar zu anderen tarifvertraglichen Regelungen ergangen sind, die aber die ausdrückliche Regelung der Leistung von Sonderformen der Arbeit im Arbeitsvertrag gefordert haben. Da auch in den Musterarbeitsverträgen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes die Verpflichtung zur Ableistung von Sonderformen der Arbeit für Beschäftigte, die unbefristet eingestellt werden, geregelt ist, wurde durch die oben abgedruckte Arbeitsrechtsregelung mit Wirkung vom 1. Juli 2011 eine entsprechende Regelung jetzt auch in die Anlage 5 – Dienstvertrag – zu den AVR-Bayern aufgenommen.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 29 AVR-Bayern – Zusatzurlaub für Nachtarbeit

§ 1

§ 29 AVR-Bayern wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach den Worten "§ 28" die Worte "mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1" eingefügt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Erläuterungen:

Nach § 28 Absatz 4 Satz 1 AVR-Bayern beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat, wenn das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres beginnt oder endet. Aufgrund der oben abgedruckten Arbeitsrechtsregelung gilt diese Zwölftelungsregelung des § 28 Absatz 4 Satz 1 ab dem 1. Juli 2011 nicht mehr für den Zusatzurlaub für Nachtarbeit. Mitarbeitende, die im abgelaufenen Kalenderjahr einen entsprechenden Zusatzurlaub für Nachtarbeit nach § 29 AVR-Bayern "erarbeitet" haben, erhalten diesen deshalb ab dem 1. Juli 2011 beim Ausscheiden im darauf folgenden Kalenderjahr in ungekürzter Länge.

Da der Anspruch auf den Zusatzurlaub gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 AVR-Bayern erst mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres entsteht, wurde der Zusatzurlaub für bereits erbrachte Leistungen der Mitarbeitenden gemäß der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Regelung des § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Satz 1 AVR-Bayern entsprechend gekürzt. Bereits erworbene Ansprüche auf Zusatzurlaub sollen durch die Beendigung des Dienstverhältnisses jedoch nicht geschmälert werden; außerdem sollen befristet beschäftigte Mitarbeitende keinen Nachteil gegenüber unbefristet beschäftigten Mitarbeitenden erlangen.

Auch im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur der Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr gezwölftelt. Der Zusatzurlaub für Nachtarbeit bleibt unberührt.

Arbeitsrechtsregelung über die Berichtigung des § 15 Absatz 6 AVR-Bayern

§ 1

§ 15 Absatz 6 AVR-Bayern wird wie folgt neu gefasst:

"Die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Dienstnehmers/einer Dienstnehmerin mit Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) bedarf auch dann der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes nach § 92 SGB IX, wenn sie im Falle des Eintritts einer teilweisen Erwerbsminderung, der Erwerbsminderung auf Zeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit ohne Kündigung erfolgt."

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Erläuterungen:

§ 15 Absatz 6 AVR-Bayern in der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung lautete wie folgt:

"Liegt bei einem Dienstnehmer/einer Dienstnehmerin, der/die schwerbehindert in Sinne des SGB IX ist, zu dem Zeitpunkt, in dem nach Absatz 3 das Dienstverhältnis wegen voller Erwerbsminderung endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“,

Da diese Fassung des § 15 Absatz 6 AVR-Bayern nicht dem § 92 SGB IX entspricht, wurde § 15 Absatz 6 AVR-Bayern durch die oben abgedruckte Arbeitsrechtsregelung mit Wirkung zum 1. Juli 2011 neu gefasst.